



Ausgabe 155 – 20. November 2023

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation vom 15.11.2023
Seite 8	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation - dual vom 15.11.2023
Seite 15	Impressum

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Taxation
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 15.11.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 26.07.2023 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 12.10.2023, Az: 2023-10-12_Genehmigung_PO_Tax, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang „Taxation“. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Anfertigung der Masterarbeit (Thesis).
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Taxation“ sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt **48** Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang „Taxation“ folgende weitere Voraussetzungen:

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang „Steuerlehre“ oder „Steuerlehre im Praxisverbund“ an der Hochschule Worms oder eines Studienabschlusses in einem der folgenden betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengänge an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland:

- einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 210 absolvierten Leistungspunkten in einem betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengang, wobei mindestens 18 Leistungspunkte in Modulen erbracht werden mussten, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln;
- einen Abschluss in einem Diplom-Studiengang mit betriebswirtschaftlicher oder juristischer Ausrichtung, wobei mindestens 18 Leistungspunkten in Modulen erbracht werden mussten, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln;
- einen Bachelorabschluss mit mindestens 180 absolvierten Leistungspunkten in einem betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengang, wobei mindestens 18 Leistungspunkten in Modulen erbracht wurden, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln, wenn zusätzliche eine der folgende Leistungen nachgewiesen werden kann:
 - a. ein mindestens 6-monatiges Praktikum mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung;
 - b. eine einschlägige mindestens 6-monatige Berufserfahrung mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung.
 - c. Eine qualifizierte Berufsausbildung **wie z.B.** eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten (im Sinne des anerkannten Ausbildungsberufs gemäß Berufsausbildungsgesetz (BBiG) oder einer gleichwertigen Ausbildung, eine Ausbildung zur Finanzwirtin/zum Finanzwirt (mittlerer Dienst) der Finanzverwaltung oder einer gleichwertigen Ausbildung, eine Fortbildung zur/zum Steuerfachwirt/in, eine Weiterbildung zur/zum Bilanzbuchhalter/in (IHK) oder eine Ausbildung zum Bankkaufmann/zur Bankkauffrau oder zum Industriekaufmann/zur Industriekauffrau oder einer vergleichbaren Ausbildung.

Bezüglich der im Rahmen des Praktikums bzw. der Berufserfahrung zu erbringenden Leistungen und Bedingungen vgl. Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochschG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO werden im Rahmen des Learning Agreements anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 3. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums „Taxation“ gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Masterarbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Der Masterarbeit ist eine englischsprachige Zusammenfassung (Summary) im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2024 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation“ vom 11. Januar 2019 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2024 bereits in den Masterstudiengang „Taxation“ an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation“ vom 11. Januar 2019 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation“ vom 11. Januar 2019 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Ende des Sommersemester 2026 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 15.11.2023

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

gez. Prof. Dr. Patrick Sinewe

Curriculum Master Taxation

Modulbezeichnung	Teilmodul	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	LP		SWS		Gewichtung für die Gesamtnote	Start WS Semester	Start SoSe Semester
Umsatzsteuer		PL	Klausur (120 min)	6		4		7,69%	1.	2.
Praxisschwerpunkte im Umwandlungssteuerrecht		PL	Fallstudie ¹ (120 min) oder mdl. Prüfung (15min)	6		4		7,69%	1.	2.
Ertragsteuern		PL	mdl. Prüfung (15 min) oder Klausur (120 min)	6		3 1		7,69%	1.	2.
Bilanzsteuerrecht in der Beratungspraxis		PL	mdl. Prüfung (15min)	6		2 2		7,69%	2.	1.
Verfahrensrecht & Steuerstrafrecht		PL	Klausur (120 min)	6		4		7,69%	2.	1.
Internationales Steuerrecht		PL	Referat (15 min)	6		2 2		7,69%	2.	1.
Steuerliche Gestaltungsberatung		PL	mdl. Prüfung (15min)	6		2 2		7,69%	3.	3.
Gesellschaftsverträge in der steuerlichen Beratungspraxis		PL	Referat (15 min) oder mdl. Prüfung (15 min) oder Fallstudie ¹ (120 min)	6		4		7,69%	2.	1.
Vertiefung Erb- und Schenkungssteuerrecht		PL	mdl. Prüfung (15 min) oder Fallstudie ¹ (120 min)	6		4		7,69%	1.	2.
Future Skills		PL	Projektarbeit oder Referat (15 min)	3		2		3,85%	1.	2.
Career Skills		PL	Projektarbeit	3		2	1 1	3,85%	2.	1.
English Competences	TP 1 Business English	SL	Referat (15 min)	6	3	4	2	0,00%	1.	2.
	TP 2 International Mergers & Acquisitions	SL	Projektarbeit		3		2		1.	2.
Schlüsselkompetenzen in der steuerlichen Beratungspraxis	TP 1 International Tax Seminar	SL	Projektarbeit	6	3	4	2	0,00%	2.	3.
	TP 2 Key Skills	SL	Projektarbeit oder Referat (15 min)		3		2		2.	1.
Masterarbeit (Thesis)		PL	Abschlussarbeit	18		0		23,08%	3.	3.
Gesamtsumme				90		48		100,00%		

¹ Nach §14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Taxation die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungs-kompetenz und dem Transfer (von bisher Erlerntem) ausgerichtete, komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren."

Anhang 1: Zu erbringende Leistungen im Rahmen des mind. 6-monatigen Praktikums bzw. der mind. 6-monatigen Berufserfahrung zur Zulassung bei einem Bachelorabschluss von 180 LP (Leistungspunkten)

Zusätzliches Praktikum zum Erwerb von 30 Leistungspunkten im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 FPO des Masterstudienganges Taxation:

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss von mindestens 180 Leistungspunkten haben die Möglichkeit, durch eine mindestens 6-monatige Praktikumszeit oder eine mindestens 6-monatige einschlägige berufliche Tätigkeit zusätzlich 30 Leistungspunkte zu erwerben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dazu einzelne der nachfolgenden Tätigkeiten durch einen qualifizierten und detaillierten Nachweis (Praktikums- oder Arbeitszeugnis) der ausübenden Stelle nachweisen. Die einzelnen Tätigkeiten müssen dabei in der Summe insgesamt **mindestens 30 Leistungspunkte** darstellen. Folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die anzuerkennenden Tätigkeiten und den Umfang ihrer Anrechnung:

• Erstellung von betrieblichen Steuererklärungen	5 Leistungspunkte
• Erstellung von privaten Steuererklärungen	3 Leistungspunkte
• Buchhaltungstätigkeiten	5 Leistungspunkte
• Erstellung von Jahresabschlüssen	10 Leistungspunkte
• Erstellung von Einnahme-Überschuss-Rechnungen	5 Leistungspunkte
• Prüfen von Steuerbescheiden	2 Leistungspunkte
• Bearbeitung von internationalen Steuersachverhalten	10 Leistungspunkte
• Beratung bei betriebswirtschaftlichen Fragen	5 Leistungspunkte
• Unterstützung bei einer Betriebsprüfung	10 Leistungspunkte
• Gutachten zu Steuergestaltungen	5 Leistungspunkte

Zu erreichende Gesamtzahl

60 Leistungspunkte

Grundsätzlich muss das Praktikum spätestens am 1. Vorlesungstag abgeschlossen sein, da die Studierenden durch das Praktikum das gleiche Ausgangsniveau erreichen sollen wie diejenigen Studierenden mit einem Abschluss von 210 Leistungspunkten. Bei einer Bewerbung muss eine Bescheinigung der Tätigkeiten vorliegen, damit diese überprüft werden können, auch wenn das Praktikum noch nicht abgeschlossen ist.

Sollte das Praktikum noch nicht bis zum 1. Vorlesungstag abgeschlossen sein, kann die Zulassung nur unter Vorbehalt vorgenommen werden. In diesem Falle ist der Bewerbung ein Nachweis beizufügen, aus dem die Dauer des Praktikums hervorgeht. Der Praktikumsnachweis inkl. der Tätigkeiten muss dann spätestens bis zu einem Monat nach Studienbeginn beim Studierendenservice vorliegen.

Alle Detailfragen und Änderungen dazu (Zeitpunkt, Arbeitsumfang in Stunden etc.) regelt und beschließt der Prüfungsausschuss. Die Veröffentlichung erfolgt über die Homepage der Hochschule Worms.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Taxation - dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 15.11.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 26.07.2023 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation - dual beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 12.10.2023, Az: 2023-10-12_Genehmigung_PO_Tax, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang Taxation - dual. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studienphasen und die Anfertigung der Masterarbeit (Thesis).
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 45 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Taxation - dual folgende weitere Voraussetzungen:

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang Steuerlehre oder Steuerlehre - dual an der Hochschule Worms oder eines Studienabschlusses in einem den folgenden betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland:

- einem Bachelor-Abschluss mit mindestens 210 absolvierten Leistungspunkten, wobei mindestens 18 Leistungspunkte in Modulen erbracht werden mussten, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln;
- einen Abschluss in einem Diplom-Studiengang mit betriebswirtschaftlicher oder juristischer Ausrichtung, wobei mindestens 18 Leistungspunkte in Modulen erbracht werden mussten, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln;
- einen Bachelorabschluss mit mindestens 180 absolvierten Leistungspunkten in einem betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengang, wobei mindestens 18 Leistungspunkte in Modulen erbracht wurden, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln, wenn zusätzliche eine der folgenden Leistungen nachgewiesen werden kann:
 - a. ein mindestens 6-monatiges Praktikum mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung;
 - b. eine einschlägige mindestens 6-monatige Berufserfahrung mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung.
 - c. eine qualifizierte Berufsausbildung wie z.B. eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten (im Sinne des anerkannten Ausbildungsberufs gemäß Berufsausbildungsgesetz (BBiG) oder einer gleichwertigen Ausbildung, eine Ausbildung zur Finanzwirtin/zum Finanzwirt (mittlerer Dienst) der Finanzverwaltung oder einer gleichwertigen Ausbildung, eine Fortbildung zur/zum Steuerfachwirt/in, eine Weiterbildung zur/zum Bilanzbuchhalter/in (IHK) oder eine Ausbildung zum Bankkaufmann/zur Bankkauffrau oder zum Industriekaufmann/zur Industriekauffrau oder einer vergleichbaren Ausbildung.

(2) Die Einschreibung in den Masterstudiengang „Taxation – dual“ setzt des Weiteren den Abschluss eines Kooperationsrahmenvertrages der Hochschule Worms mit dem Verbundpartner sowie einen gültigen Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag zwischen Unternehmen und Studierendem voraus.

Bezüglich der im Rahmen des Praktikums bzw. der Berufserfahrung zu erbringen- den Leistungen und Bedingungen vgl. Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

(1) Die Praxisphasen sind in die im Curriculum gekennzeichneten Module integriert.

(2) Diese zwei praktischen Studienphasen (nachfolgend als „Praxisphasen“ bezeichnet) sind in der vorlesungsfreien Zeit - in der Regel beim Verbundpartner - zu absolvieren.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die Praxisphasen ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß der Absätze 4, 5 und 6.

(4) Die aktive Teilnahme an den Praxisphasen (Modul M 011, M 021) ist vom Verbundpartner durch Unterschrift des Berichts zum Lerntagebuch zu bescheinigen.

(5) Über diese Praxisphasen (Module M 011 und M 021) sind von den Studierenden jeweils ein sogenannter „Bericht zum Lerntagebuch“ zu erstellen und innerhalb der Abgabefristen abzugeben. Die Abgabefrist endet für die im 1. Halbjahr beendete Praxisphase am 15. April und die im 2. Halbjahr beendete Praxisphase am 1. November. Der Bericht zum Lerntagebuch stellt eine Sonderform des Praktikumsberichtes dar und dient der Evaluation der Praxisphasen.

(6) Die Berichte zum Lerntagebuch sind von der betreuenden Person an der Hochschule Worms in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(7) Wird ein Bericht zum Lerntagebuch mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Bericht zum Lerntagebuch wiederholt werden.

(8) Über die Praxisphasen hinaus, stellt das Modul Internationales Steuerrecht noch eine weitere Verzahnung von theoretischem Fachwissen und praktischer Berufserfahrung dar: Dieses Modul wird in Form einer Hausarbeit beim Verbundpartner absolviert, in der ein real existierender Steuerfall oder ein spezifisches Praxisthema wissenschaftlich bearbeitet werden soll.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO werden im Rahmen des Learning Agreements anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 3. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Masterarbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Themenstellung ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Verbundpartner festzulegen.
- (5) Der Masterarbeit ist eine englischsprachige Zusammenfassung (Summary) im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation - dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2024 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation – dual“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms vom 15.08.2022 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2024 bereits in den Masterstudiengang Taxation – dual an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation – dual vom 15.08.2022 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.1. bzw. 15.7. gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich.

Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation – dual vom 15.08.2022 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2026 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 15.11.2023

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms
gez. Prof. Dr. Patrick Sinewe

Curriculum Master Taxation – dual

Modulbezeichnung	Teilmodul	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	LP	SWS	Start WS Semester	Start SoSe Semester	Gewichtung für die Gesamtnote
Praxisphase I		SL	Bericht zum LTB ¹	3	1	1.	1.	0,00%
Praxisphase II		SL	Bericht zum LTB ¹	3	0	2.	2.	0,00%
Umsatzsteuer		PL	Klausur (120 min)	6	4	1.	2.	8,33%
Praxisschwerpunkte im Umwandlungssteuerrecht		PL	Fallstudie (120 min) ² oder mdl. Prüfung (15 min)	6	4	1.	2.	8,33%
Ertragsteuern		PL	mdl. Prüfung (15 min) oder Klausur (120 min)	6	3 1	1.	2.	8,33%
Bilanzsteuerrecht in der Beratungspraxis		PL	mdl. Prüfung (15min)	6	2 2	2.	1.	8,33%
Verfahrensrecht & Steuerstrafrecht		PL	Klausur (120 min)	6	4	2.	1.	8,33%
Internationales Steuerrecht		PL	Hausarbeit ³	6	2 2	2.	1.	8,33%
Steuerliche Gestaltungsberatung		PL	mdl. Prüfung (15 min)	6	2 2	3.	3.	8,33%
Gesellschaftsverträge in der steuerlichen Beratungspraxis		PL	Referat (15 min) oder mdl. Prüfung (15 min) oder Fallstudie (120 min) ²	6	4	2.	1.	8,33%
Vertiefung Erb- und Schenkungssteuerrecht		PL	mdl. Prüfung (15 min) oder Fallstudie ¹ (120 min)	6	4	1.	2.	8,33%
English Competences	TP 1 Business English	SL	Referat (15 min)	6	3 4	2 2	1. 2.	0,00%
	TP 2 International Mergers & Acquisitions	SL	Projektarbeit			2	1. 2.	
Schlüsselkompetenzen in der steuerlichen Beratungspraxis	TP 1 International Tax Seminar	SL	Projektarbeit	6	3 4	2 2	2. 1.	0,00%
	TP 2 Key Skills	SL	Projektarbeit oder Referat (15 min)			2	2. 1.	
Masterarbeit (Thesis)		PL	Abschlussarbeit ⁴	18	0	3.	3.	25,00%
Gesamtsumme				90	45			100,00%

¹ Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Taxation - dual die weitere Prüfungsform "Bericht zum Lerntagebuch" fest. Dies ist eine Sonderform des Praktikumsberichts und dient der Evaluation der Praxisphasen (Modul M 011 Praxisphase I, Modul M 021 Praxisphase II).

² Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Taxation - dual die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem, ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

³ Im Studiengang Taxation - dual wird das Modul "Internationales Steuerrecht" in Form einer Hausarbeit am zweiten Lernort (beim Verbundpartner) absolviert. Sollte am zweiten Lernort kein entsprechender Praxisfall darstellbar sein, wird dem Studierenden in Absprache mit dem Praxispartner eine Problemstellung seitens des Studienganges als Thema für die Hausarbeit zur Verfügung gestellt.

⁴ Im Studiengang Taxation - dual wird die Abschlussarbeit i.d.R. in Kooperation mit dem Verbundpartner erstellt. Sollte dies nicht möglich sein, wird dem Studierenden in Absprache mit dem Verbundpartner eine Problemstellung seitens des Studienganges als Thema für die Thesis zur Verfügung gestellt.

Anhang 1: Zu erbringende Leistungen im Rahmen des mind. 6-monatigen Praktikums bzw. der mind. 6-monatigen Berufserfahrung zur Zulassung bei einem Bachelorabschluss von 180 Leistungspunkten

Zusätzliches Praktikum zum Erwerb von 30 Leistungspunkten im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 FPO des Masterstudienganges Taxation – dual:

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss von mindestens 180 Leistungspunkten haben die Möglichkeit, durch eine mindestens 6-monatige Praktikumszeit oder eine mindestens 6-monatige einschlägige berufliche Tätigkeit zusätzlich 30 Leistungspunkte zu erwerben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dazu einzelne der nachfolgenden Tätigkeiten durch einen qualifizierten und detaillierten Nachweis (Praktikums- oder Arbeitszeugnis) der ausübenden Stelle nachweisen. Die einzelnen Tätigkeiten müssen dabei in der Summe insgesamt **mindestens 30 Leistungspunkte** darstellen. Folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die anzuerkennenden Tätigkeiten und den Umfang ihrer Anrechnung:

- | | |
|---|--------------------------|
| • Erstellung von betrieblichen Steuererklärungen | 5 Leistungspunkte |
| • Erstellung von privaten Steuererklärungen | 3 Leistungspunkte |
| • Buchhaltungstätigkeiten | 5 Leistungspunkte |
| • Erstellung von Jahresabschlüssen | 10 Leistungspunkte |
| • Erstellung von Einnahme-Überschuss-Rechnungen | 5 Leistungspunkte |
| • Prüfen von Steuerbescheiden | 2 Leistungspunkte |
| • Bearbeitung von internationalen Steuersachverhalten | 10 Leistungspunkte |
| • Beratung bei betriebswirtschaftlichen Fragen | 5 Leistungspunkte |
| • Unterstützung bei einer Betriebsprüfung | 10 Leistungspunkte |
| • <u>Gutachten zu Steuergestaltungen</u> | <u>5 Leistungspunkte</u> |

Zu erreichende Gesamtzahl

60 Leistungspunkte

Grundsätzlich muss das Praktikum spätestens am 1. Vorlesungstag abgeschlossen sein, da die Studierenden durch das Praktikum das gleiche Ausgangsniveau erreichen sollen wie diejenigen Studierenden mit einem Abschluss von 210 Leistungspunkten. Bei einer Bewerbung muss eine Bescheinigung der Tätigkeiten vorliegen, damit diese überprüft werden können, auch wenn das Praktikum noch nicht abgeschlossen ist.

Sollte das Praktikum noch nicht bis zum 1. Vorlesungstag abgeschlossen sein, kann die Zulassung nur unter Vorbehalt vorgenommen werden. In diesem Falle ist der Bewerbung ein Nachweis beizufügen, aus dem die Dauer des Praktikums hervorgeht. Der Praktikumsnachweis inkl. der Tätigkeiten muss dann spätestens bis zu einem Monat nach Studienbeginn beim Studierendenservice vorliegen.

Alle Detailfragen und Änderungen dazu (Zeitpunkt, Arbeitsumfang in Stunden etc.) regelt und beschließt der Prüfungsausschuss. Die Veröffentlichung erfolgt über die Homepage der Hochschule Worms.

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms,
Prof. Dr. Jens Hermsdorf.